

3.3.1.2. Das Ziel der Auslegung

Strikte Bindung an das Gesetz als Grunderfordernis der Auslegung

Das Prinzip der Gesetzlichkeit im Strafrecht (Art. 99 Verfassung, Art. 4 StGB) verlangt die *strenge Bindung an das Gesetz und die strikte Beachtung und Verwirklichung des im gesetzlichen Wortlaut zum Ausdruck kommenden staatlichen Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.*

Sinn und Zweck des Gesetzes finden ihren sprachlichen Ausdruck im Wortlaut der gesetzlichen Norm. Der Inhalt der Rechtsnorm (ihr Sinn und Zweck) und ihre sprachliche Form (der gesetzliche Wortlaut) bilden eine untrennbare Einheit. Die Verwirklichung des gesetzlichen Zweckes erfordert deshalb die konsequente Anwendung des Gesetzes in *strenger Übereinstimmung mit seinem Wortlaut.*

Der *Wortlaut* des Gesetzes bildet daher *Ausgangspunkt, Grundlage und Rahmen* für die Auslegung. Die Auslegung hat die Aufgabe, den im Wortlaut der betreffenden Strafrechtsnorm sprachlich fixierten Sinn zu ermitteln, indem sie die gesetzlichen Allgemeinbegriffe konkretisiert und dadurch im einzelnen klärt, welche Sachverhalte von dieser Norm erfaßt werden und wo die gesetzlichen Grenzen liegen.

Bei der Anwendung von Strafrechtsnormen auf konkrete Einzelfälle wird eine Auslegung meist nur erforderlich, wenn der gesetzliche Wortlaut eine *unterschiedliche Interpretation* zuläßt und somit Zweifel über den Anwendungsbereich des Gesetzes bestehen. Eine *Auslegung von Strafgesetzen entgegen dem eindeutigen und klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung widerspricht dem Prinzip der Gesetzlichkeit.*

Gegenstand des Diebstahls (§§ 158,177 StGB) können nur „Sachen“ sein. Auch dieser Begriff wirft Auslegungsprobleme auf (Entwendung von elektrischer Energie, Gas, Dampf usw.). Eindeutig ist jedoch, daß unter diesen Begriff keine Forderungen fallen. Es wäre deshalb ungesetzlich, den Sachbegriff im Wege der Auslegung auf Forderungen auszudehnen und jemanden wegen Diebstahls zu bestrafen, der einen ihm zu Unrecht auf sein Gehaltskonto überwiesenen Betrag abhebt und verbraucht.²⁸

Die Auslegung ist Bestandteil der *Rechtsanwendung* und muß als solche klar von der *Rechtssetzung abgegrenzt* werden, die zur ausschließlichen Kompetenz der dafür verfassungsmäßig ermächtigten Organe gehört. Deshalb ist es unzulässig, wenn Strafrechtsnormen über ihren eindeutigen Wortlaut hinaus angewendet werden, um im Wege der Auslegung gesetzliche Lücken zu schließen oder eine den Erfordernissen der Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr voll entsprechende gesetzliche Regelung zu korrigieren.

So ist z. B. nach § 162 Abs. 1 Ziff.4 StGB zu bestrafen, wer „die Tat ausführt“, obwohl er bereits wegen der dort genannten Vortaten mit Freiheitsstrafe bestraft ist. Der Begriff der „Tatausführung“ hat einen gesetzlich klar bestimmten Inhalt. Darunter fällt nach § 22 Abs. 1 StGB nur der

²⁸ Vgl. W. Griebel/L. Welzel, „Zur rechtlichen Qualifizierung von Eigentumsdelikten als Diebstahl und Betrug“, Neue Justiz, 12/1974, S.353.